

Asbesthaltige Abfallarten (gefährlicher Abfall)

Was gehört dazu?

- **Abfälle mit fest gebundenen Asbestfasern**
Abwasserrohre, Schornsteinteile oder plattenförmige Abfälle aus Asbestzement (z.B. Dachplatten, Fassaden aus Eternit, Glasal, Filgurit usw.)
- **Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern**
- asbesthaltige Leichtbau- und Brandschutzplatten (z.B. Promasbest-, Neptunitplatten)
- mit Asbestfasern kontaminierte Materialien (z.B. Fußbodenbeläge, Dämmmaterial, Arbeitsschutzkleidung)
- Brandschutztüren, -klappen, Schnüre, Bänder, Schläuche, Dichtungen
- **Abfälle mit ungebundenen Asbestfasern**
- Asbeststäube
- Spritzasbest aus Gebäude- u. Anlagensanierung)

Annahme von asbesthaltigen Abfällen

Die Annahme ist nur zulässig in staubdicht verpackten Gebinden, damit eine Freisetzung von Fasern ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind diese Gebinde mit der Kennzeichnung „**Asbestaufkleber - a -**“ nach TRGS 519 zu versehen. (Eternitplatten in Big-Bags palettieren.)

Es ist darauf zu achten, dass die Gebinde zur Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen reißfest sind, um Beschädigungen auszuschließen.

Das Zerkleinern von Asbestabfällen ist nicht zulässig!!!!

Asbesthaltige Abfälle müssen separat angeliefert bzw. abgeholt werden. Eine Anlieferung in offenen oder in Deckelmulden ist nicht zugelassen.

⇒ **Umgang mit unverpackten Fehlwürfen im Bereich Umschlag und Sortierung.**

Fallen asbesthaltige Baustoffe im Bereich der Sortieranlage an, ist eine händische Bearbeitung (Sortierung) oder Zerkleinerung dieser Materialien zu unterlassen. Die asbesthaltigen Abfälle müssen unmittelbar in bereitgestellte Big Bags verpackt werden (s.o.)

Schutzvorschriften

1. Asbeststäube und Spritzasbest müssen vor dem Transport zur Deponie mit hydraulischen Bindemitteln, z.B. mit Zement verfestigt werden.
2. Bei schwach gebundenen Asbestabfällen muss die Oberfläche mit Restfaserbindemittel behandelt werden.
3. Fest gebundener Asbest muss zur Vermeidung von Staub mit Wasser befeuchtet werden.
4. Zusätzlich müssen die unter 2 und 3 genannten Asbestabfälle in reißfeste Plastiksäcke oder Plastikfolien staubdicht verpackt und mit einem Asbestaufkleber nach TRGS 519 gekennzeichnet werden (Eternitplatten in Big-Bags palettieren.) Das Zerkleinern von Asbestabfällen ist nicht zulässig!!!
5. Separate Anlieferung mit Pritschenwagen, so dass ein Abladen von Hand (oder mit Kran) möglich ist. Es darf weder geworfen noch geschüttet werden. Eine Anlieferung in offenen oder in Deckelmulden ist deshalb nicht zugelassen.

Allgemeine Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Arbeitsplatz sauber halten und regelmäßig reinigen
- Für gute Durchlüftung am Arbeitsplatz sorgen
- Aufwirbeln von Staub vermeiden
- Keine Druckluft verwenden
- Staubsaugen statt kehren
- Material nicht reißen und werfen
- Zur Staubarme Arbeitsverfahren und Bearbeitungsgeräte verwenden.
- Bei unvermeidbarer Staubentwicklung
 1. **Atemschutz:** Halb-/Viertelmasken mit P1-Filter bzw. von partikelfiltrierenden Halbmasken FFP1 verwenden.
 2. **Körperschutz:** zertifizierter Einweg- oder Mehrwegstaubschutzanzug (Typ 5) tragen, Schuhüberzüge
 3. **Handschutz:** Schutzhandschuhe aus chromatfreiem Leder oder Kunststoff mit Gewebeeinlage
 4. **Augenschutz:** bei starker Staubentwicklung Korbbrille aufsetzen
 5. **Hautschutz:** bei empfindlicher Haut fettende Hautschutzsalbe



Demontage

Mit dem Ausbau von asbesthaltigen Baustoffen im Zuge von Abbruch, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten sollten nur Fachfirmen beauftragt werden, die über den Sachkundenachweis TRGS 519 - Asbest oder TRGS 521 – Faserstäube (Technische Regeln für Gefahrstoffe) verfügen.

Entsorgung

Unter Beachtung der oben aufgelisteten Schutzmaßnahmen können asbesthaltige Abfälle bei uns angeliefert werden.

Dazu sind ein Entsorgungsnachweis und eine Transportgenehmigung/ Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb notwendig.